



Im Namen des Volkes

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. der N... GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer H...,
2. der G... GmbH & Co. KG,
vertreten durch die D... GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer B...,

- Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier Partnergesellschaft,
Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin -

gegen Art. 1 § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der

- a) Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit
zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S.
2074),
- b) hilfsweise Art. 1 § 66 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des
Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung
damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 (BGBl
I S. 2074)

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - unter Mitwirkung der Richterin und Richter

Präsident Papier,
Hohmann-Dennhardt,
Bryde,
Gaier,
Eichberger,
Schluckebier,
Kirchhof,
Masing

am 18. Februar 2009 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Diese Entscheidung ist mit 5 : 3 Stimmen ergangen.

Die Begründung der Entscheidung wird den Beteiligten gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 BVerfGG gesondert übermittelt.

Papier
Gaier
Kirchhof

Hohmann-Dennhardt
Eichberger

Bryde
Schluckebier
Masing